

Einladung

Gremium: Finanz- und Wirtschaftsausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 24.03.2014, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses

Rastede, den 13.03.2014

1. An die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.12.2013
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Fortschreibung Einzelhandelskonzept
Vorlage: 2013/193
- TOP 6 Niederschlagswassergebühr - Grundsatzbeschluss und Vorschaltsatzung
Vorlage: 2014/040
- TOP 7 Zuwendungen des Jahres 2013
Vorlage: 2014/016
- TOP 8 Optimierter Regiebetrieb des Bauhofes der Gemeinde Rastede; Jahresabschluss 2012
Vorlage: 2014/021
- TOP 9 Haushalt 2013; Jahresabschluss
Vorlage: 2014/020

Einladung

**TOP 10 Durchführung Haushaltsplan 2014
Vorlage: 2014/042**

TOP 11 Einwohnerfragestunde

TOP 12 Schließung der Sitzung

**Mit freundlichen Grüßen
gez. von Essen
Bürgermeister**

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2013/193

freigegeben am 12.03.2014

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 25.11.2013

Fortschreibung Einzelhandelskonzept

Beratungsfolge:

Status

Ö

Datum

09.12.2013

Gremium

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der Erarbeitung des Kommunalmarketingkonzeptes 2002 war seinerzeit auch eine umfassende Ermittlung der Einzelhandelssituation in der Gemeinde Rastede, insbesondere im Ortsteil Rastede, vorgenommen worden.

Diese Ermittlung ist in den Jahren 2005, 2009, 2011 und jetzt 2013, zum Teil auch aufgrund verschiedener Investitionsvorhaben, jeweils aktualisiert worden. Aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen im Bereich des Ortskernes hat die Verwaltung die jetzige Aktualisierung zum Anlass genommen, um sich erneut mit der Thematik Einzelhandelsentwicklung im Allgemeinen zu beschäftigen.

Die Aussagen der bereits seit 2002 für die Gemeinde Rastede tätige CIMA GmbH, Lübeck, zeichnen die Entwicklung nach und kommen dabei zu Ergebnissen und Empfehlungen, die im Rahmen der Sitzung näher vorgestellt werden.

Wenngleich die Leerstandsquote als Indikator für eine wirtschaftliche Entwicklung insbesondere im Kernbereich der Oldenburger Straße ein anderes Ergebnis zu vermitteln scheint, darf nicht verkannt werden, dass sich die Situation des Einzelhandels nicht verbessert hat, im Gegenteil; Entwicklungen im Umland, insbesondere natürlich im Bereich der Stadt Oldenburg, haben zu einer deutlichen Verschärfung der Wettbewerbssituation für den Bereich Rastede geführt. Die Nähe zum Oberzentrum Oldenburg sowie das dortige offenkundig attraktive Angebot führen nicht nur dazu, dass sich hochwertige Filialisten in Rastede nicht ansiedeln. Es hat auch zur Folge, dass langjährig existente Geschäfte im Ortskern Rastede zwischenzeitlich geschlossen wurden. Besonders sichtbar wird dies im Bereich „Wäsche“,

welches noch vor ca. 10 Jahren das wesentliche Zugpferd in der Attraktivität der Einzelhandelssituation gewesen ist.

Detaillierte Ausführungen werden im Rahmen der Sitzung vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2014/040

freigegeben am **13.03.2014**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

Datum: 11.03.2014

Niederschlagswassergebühr - Grundsatzbeschluss und Vorschaltsatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.03.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	01.04.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Für die öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ wird mit Wirkung ab 1.1.2015 eine Gebühr erhoben.
2. Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt auf Grundlage der bebauten, überbauten und sonstigen versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen. Hierbei kommen folgende Versiegelungsfaktoren zur Anwendung:

Vollversiegelte befestigte Flächen Faktor 1,0
Teilversiegelte befestigte Flächen Faktor 0,7
Sonstige versiegelte Flächen Faktor 0,4

Bei Zisternen und Versickerungsanlagen, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ nachweisen und ganzjährig angeschlossen sind sowie einen Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhalten, werden je m³ Fassungsvermögen 25 m² einleitende Fläche mit einem Faktor von 0,5 angerechnet. Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung wird der Faktor 0,1 angewandt.

Flächen, die an Niederschlagswasserrückhalteeinrichtungen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ angeschlossen sind und keinen Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhalten, gelten als nicht angeschlossene Flächen und werden nicht zu Gebühr veranlagt.

3. Die Vorschaltsatzung zur künftigen Abgabensatzung für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Gemeinde Rastede wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge der Überprüfung des Aufwands für die öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ war beschlossen worden, weitere Informationen zu erhalten. Die Verwaltung hat deshalb ein Fachbüro beauftragt, entsprechende Detailinformationen hinsichtlich des räumlichen Umfangs zu erarbeiten und hat gleichzeitig den für diese Einrichtung erforderlichen finanziellen Aufwand ermittelt.

Insgesamt wurden sämtliche Grundstücke in der Gemeinde Rastede einer Überprüfung unterzogen, ob und inwieweit überhaupt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gegeben ist; dies ist bei rund 6.000 Grundstücken der Fall. Die Kosten der öffentlichen Einrichtung belaufen sich ausgehend vom Haushaltsjahr 2012 auf ein Gesamtvolumen von ca. 650.000 Euro pro Jahr mit grundsätzlich steigender Tendenz. Dabei entfällt auf die Grundstücke in privater Hand ein Volumen von rund 300.000 €, der übrige Aufwand wird verursacht durch Straßenentwässerung bzw. Grundstücke im Eigentum der Gemeinde selbst.

Ausgehend von dem grundsätzlichen Prinzip der Gebührenerhebung „Leistung – Gegenleistung“ zeigt sich, dass die Mittel für den Betrieb der Einrichtung bislang von der Gemeinschaft insgesamt aufgebracht werden, allerdings bedingt durch technische Umstände nicht jedem Grundstück zur Verfügung stehen. Damit stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine verursachergerechte Belastung erfolgen kann. Diese Möglichkeit wäre durch die Erhebung einer entsprechenden Gebühr gegeben. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass Regeln über den Maßstab der Gebühr erlassen werden, die dann in einem weiteren Verfahrensschritt die Bemessung der Gebührenhöhe ermöglicht.

Wenngleich durch technische Ermittlung in Form eines Bildfluges versiegelte Flächen der Grundstücke erkannt werden können, ist es jedoch nicht möglich, allein anhand der Bildauswertung zu entscheiden, welche Versiegelungsform vorliegt und ob überhaupt ein Anschluss entsprechender Flächen an die Einrichtung gegeben ist. Selbstverständlich könnten bei Erhebung einer entsprechenden Gebühr nur die Flächen veranlagt werden, die tatsächlich auch die Entwässerungsanlage benutzen.

Wenn und soweit also die Einführung einer entsprechenden Gebühr erfolgen sollte, wäre es jetzt erforderlich, dass ein Selbstauskunftsverfahren erfolgt, im Rahmen dessen den Grundstückseigentümern Erfassungsbögen mit den ermittelten Daten zugesandt werden und sie dann die Möglichkeit erhalten, die aufgeführten Flächen begründet zu korrigieren beziehungsweise als nicht einleitend zu kennzeichnen. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, auch die Versiegelungsart zu bestimmen, um diesen bei der späteren Gebührenbemessung berücksichtigen zu können.

Gebührenmaßstab und damit Grundlage für die letztlich zu zahlende Gebühr für den jeweiligen Grundstückseigentümer soll die bebaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche sein, die die öffentliche Einrichtung nutzt. Zur Differenzierung der unterschiedlich versiegelten Flächen (Erhebungsparameter; Beispiele siehe Anlage 1) werden Werte als entsprechende Versiegelungsfaktoren festgelegt. Der Wert der Versiegelungsfaktoren gibt an, welcher prozentuale Anteil des gefallenen Niederschlags auf einer Fläche zum Abfluss kommt. Hierdurch wird der unterschiedlichen Versickerungsfähigkeit befestigter Flächen Rechnung getragen.

Es wird vorgeschlagen, eine Einteilung in drei Gruppen vorzunehmen, innerhalb derer Befestigungen mit ähnlichen Versickerungsfähigkeiten zusammengefasst werden:

1. Vollversiegelte befestigte Flächen

Flächen, die keine Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören beispielsweise Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Pflaster, Fliesen und sonstige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt.

Versiegelungsfaktor: 1,0

2. Teilversiegelte befestigte Flächen

Flächen, die eine eingeschränkte Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören z. B. Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt.

Versiegelungsfaktor: 0,7

3. Sonstige versiegelte Flächen

Dazu gehören z. B. Porenpflaster, Kies- und Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenpflaster sowie Gründächer

Versiegelungsfaktor: 0,4

Für befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Befestigungsart nach den Nummern 1 bis 3, welcher der betroffenen Befestigung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Alle übrigen Flächen, die eine vollständige Regenwasserversickerung zulassen, sind nicht anzurechnen. Dazu gehören z. B. Rasen- und Gartenflächen, Wald, Wiesen, Äcker und Sandböden.

Die Festlegung von Versiegelungsfaktoren im Rahmen der Maßstabsgestaltung für die zukünftige Niederschlagswassergebühr ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben und liegt daher im Ermessen der jeweiligen Kommune. Die getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Festlegungen müssen jedoch begründbar sein. Grundlage der empfohlenen Werte bilden daher Recherchen bei anderen Kommunen sowie Empfehlungen aus Arbeitsblättern der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. und des beauftragten Büros. Letzteres hat empfohlen, aufgrund der Erfahrungen aus zahlreichen bereits durchgeführten Projekten auf eine zu große Differenzierung bei der Festlegung von Versiegelungsfaktoren zu verzichten, da dies zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der Erfassung und Anerkennung von Versiegelungsarten führt. Dennoch sollten die Faktoren dazu dienen, Unterschiede zwischen den verschiedenen Versiegelungsarten deutlich zu machen und so z. B. Anreize für ein umweltbewusstes Verhalten zu schaffen (Rückhaltung, Brauchwassernutzung, Öko-Pflaster, Entsiegelung von Flächen).

Darüber hinaus können neben der o. g. Festlegung von Versiegelungsfaktoren auch für die Anrechnung von Maßnahmen zum Auffangen von Niederschlagswasser Parameter festgelegt werden, um einen Anreiz zu schaffen, die öffentliche Abwasseranlage zu entlasten. Deshalb wird vorgeschlagen, Zisternen oder Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierung mit einem Mindestfassungsvolumen pro Rückhalteeinrichtung von 2 m^3 zu berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist, dass die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 2 m^3 aufweisen und ganzjährig angeschlossen (fest installiert und ortsunveränderlich) sind. Je m^3 Fassungsvermögen werden 25 m^2 einleitende Fläche berücksichtigt. Bei Zisternen für die Gartenbewässerung werden diese Flächen mit einem Faktor von 0,5 angerechnet. Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung und Versickerungsanlagen wird der Faktor 0,1 angewandt (Beispiel siehe Anlage 2).

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die öffentliche Abwasseranlage führt und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der Abwasseranlage zugeführt wird, ist diese selbstverständlich nicht gebührenpflichtig.

Für die erforderliche Ermittlung der maßgeblichen versiegelten Grundstücksfläche im Wege der Selbstauskunft (Fragebogenaktion) ist eine Mitwirkung der betroffenen Grundstückseigentümer notwendig. Da sich eine Mitwirkungs-, Auskunfts- und Anzeigepflicht nur aus einem satzungsmäßigen Gebührentatbestand herleiten lässt, der grundsätzlich erst mit der eigentlichen Gebührensatzung begründet werden kann, ist in Niedersachsen der Erlass einer Vorschaltsatzung zur künftigen Abgabensatzung für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren vorgesehen. In der Satzung werden die Auskunfts- und Anzeigepflicht des verpflichteten Grundstückseigentümers und die Möglichkeit der Ahndung bei Zuwiderhandlung geregelt. Die Regelungen der Vorschaltsatzung sichern eine hohe Rücklaufquote bei der durchzuführenden Fragebogenaktion. Der Satzungstext zur Vorschaltsatzung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Auf der Grundlage der bislang ermittelten Daten zeigt sich, dass die Gebührenhöhe je Quadratmeter der an die öffentliche Einrichtung angeschlossene Fläche voraussichtlich zwischen 0,20 €– 0,30 € liegen wird. Für ein durchschnittliches Hausgrundstück mit einer Größe von ca. 600 m² und einer an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Fläche von ca. 200 m² als Erfahrungswert aus anderen Kommunen würde sich eine Gebührenhöhe von ca. 50,- € bis 60,- €/Jahr ergeben.

Soweit man zu einer Einführung der Gebühr mit Wirkung zum 1.1.2015 kommen möchte, bedarf es der zeitnahen Umsetzung der weiteren Erhebungsvoraussetzungen. Ein entsprechender Ablaufplan ist nachfolgend dargestellt.

Ablaufplan für die Einführung der Niederschlagswassergebühr

Termin		Gremien
März 2013	Vergabe Auftrag, Bildflug	
April – August 2013	Bildflug und Grundlagenermittlung	
Juli 2013 – Januar 2014	Abstimmung der Eigentümerdaten	
März 2014	Ratsinformationsveranstaltung	
	Grundsatzbeschluss Versiegelungskategorien und Vorschaltsatzung	
24.03.2014 – 20.05.2014	- „ -	Fachausschuss / VA / Rat
ab 21.05.2014	Bekanntmachung der Vorschaltsatzung	
ab 07.07.2014	Bürgerinformationsveranstaltung und versenden der Selbstauskunftsunterlagen	
ab 14.07.2014	Bürgerbüro	
31.07. – 10.09.2014	Sommerferien	
bis 31.10.2014	Einarbeitung der Selbstauskunftsunterlagen	
27.10. – 07.11.2014	Herbstferien	
ab 07.12.2014	Beratung, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten zum 01.01.2015	Fachausschuss / VA / Rat
01.01.2015	Inkrafttreten der Satzung	

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Anlagen:

1. Erhebungsparameter Belagsarten für befestigte Flächen mit Anschluss an die Kanalisation
2. Beispiel für eine Zisterne
3. Vorschaltsatzung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2014/016

freigegeben am **25.02.2014**

Stab

Sachbearbeiter/in: Frau Daniela Kannwischer

Datum: 18.02.2014

Zuwendungen des Jahres 2013

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.03.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	01.04.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage aufgeführten Zuwendungen des Jahres 2013 ab einem Wert von 100,01 Euro werden angenommen.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die erhaltenen Zuwendungen des Jahres 2013, die den Wert von 100,00 Euro übersteigen, aufgelistet.

Über die Annahme und Vermittlung der Zuwendungen über der Wertgrenze von 100,00 Euro entscheidet gem. § 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 25a Abs. 1 Satz 1 GemHKVO der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen / mussten keine eigenen finanziellen Mittel eingesetzt werden.

Anlagen:

Zuwendungen des Jahres 2013

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2014/021

freigegeben am **25.02.2014**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Hans-Hermann Ammermann

Datum: 24.02.2014

Optimierter Regiebetrieb des Bauhofes der Gemeinde Rastede; Jahresabschluss 2012

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.03.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	01.04.2014	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes Bauhof Rastede für das Geschäftsjahr 2012 wird zur Kenntnis genommen.

Der Bauhof erwirtschaftete im Kalenderjahr 2012 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.846,29 Euro. Der Verlust wird auf den Gewinnvortrag der Jahre 2003 bis 2011 angerechnet und beträgt damit zum 31.12.2012 insgesamt 117.843,24 €

Sach- und Rechtslage:

Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

1. Ergebnis zum 31.12.2012
Umsatzsumme: 1.582.903,30 Euro
Zum Vorjahr ergibt sich daraus eine Steigerung der Umsatzerlöse von 131.000,- Euro.
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2012
Ergebnis – Jahresfehlbetrag: 2.846,29 Euro

Der Materialaufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren ist im Kalenderjahr um 75.000,- Euro gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Dieses ist unter anderem auf steigende Preise und höheren Materialverbrauch in der Straßenunterhaltung zurückzuführen.

Der ausführliche Bericht zum Jahresabschluss 2012 ist als Anlage beigefügt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Bericht verwiesen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der vorliegende Bericht ist der letzte seiner Art. Bedingt durch haushaltsrechtliche Vorschriften ist der Bauhof ab dem Wirtschaftsjahr 2013 wieder vollständig in die Gesamtverwaltung eingegliedert. Eine separate Berichterstattung sowie ein gesonderter Jahresabschluss entfallen deshalb zukünftig.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage.

Anlagen:

Anlage 1 – Jahresabschlussbericht 2012

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2014/020

freigegeben am **13.03.2014**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 21.02.2014

Haushalt 2013; Jahresabschluss

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Ö

24.03.2014

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Stand des Jahresabschlusses 2013 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2013 hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss zu erstellen. Seit Oktober 2011 liegt zwar die Eröffnungsbilanz vor, aber ein Jahresabschluss kann erst dann vollständig erstellt werden, wenn die Jahresabschlüsse in der Anlagenbuchhaltung vorliegen. Der Jahresabschluss 2009 ist fertig, der Abschluss 2010 ist in Bearbeitung.

Ergebnis- und Finanzrechnung:

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind neben der Bilanz zwei weitere Rechnungen zu erstellen, nämlich zum einen die Ergebnis- und zum anderen die Finanzrechnung.

Mit dieser Vorlage kann lediglich die Finanzrechnung vorgestellt werden, aus der sich die liquiden Zu- und Abflüsse ergeben. Die Finanzrechnung lässt, abgesehen von der Kassenentwicklung, keine abschließende Schlussfolgerung zu, wie das für die Bilanz entscheidende Jahresergebnis im Ergebnishaushalt aussehen wird.

Die zusammenfassende Finanzrechnung (Geldzu- und -abfluss) sagt zurzeit Folgendes aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Haushaltsjahres - Euro -	Ansätze des Haushaltsjahres - Euro -	mehr(+) weniger(-) - Euro -
1	3	4	5
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-27.750.314,31	-26.995.861	+ 754.453,31
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.069.559,05	26.702.141	+ 2.632.581,95
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.680.755,26	-293.720	+ 3.387.035,26

24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-7.968.816,30	-6.394.600	+ 1.574.216,30
31. = Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.671.195,42	14.955.962	+ 3.284.766,58
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	3.702.379,12	8.561.362	+ 4.858.982,88
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.022.700,00	-8.560.642	- 6.537.942,00
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	217.683,88	293.000	+ 75.316,12
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.805.016,12	-8.267.642	-6.462.625,88
38. Haushaltsunwirksame Einzahlungen	-5.300.045,42		+ 5.300.045,42
39. Haushaltsunwirksame Auszahlungen	5.011.212,16		- 5.011.212,16
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-288.833,26		+ 288.833,26

(,,-, bedeutet Einnahme/Überschuss)

Vorbelastung des Kassenbestandes zum 01.01.2014, Rückstellungen und Haushaltsreste:

Der Kassenbestand zum 31.12.2013 steht zur Vermeidung von Kreditaufnahmen 2014 nicht zur Verfügung, weil er zur Deckung der Vorbelastung des Haushaltsjahres 2014 benötigt wird, d.h., der Haushaltsplan 2014 ist mit einer vorgesehenen Kreditaufnahme von 6.009.639 Euro einerseits ausgeglichen und die zusätzlich zum 01.01.2014 vorhandenen Kassenmittel in Höhe von 7.029.574,78 Euro sind andererseits durch unterschiedliche Ereignisse wie Rückstellungen und Haushaltsreste bereits verbraucht. Die Vorbelastungen, Rückstellungen und Haushaltsreste stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Zusammenfassendes Ergebnis Rückstellungen und Haushaltsreste 2014		Liquidität		Rückstellungen 2013	Haushaltsreste 2013	
				ErgebnisHH	ErgebnisHH	FinanzHH
1.	Kassenistbestand 30.12.2013	7.029.574,78	7.029.574,78			
2.	Vorbelastungen HHJahr 2014					
2.1	Einzelpositionen					
	- Rückstellungen aus Vorjahren, die 2014 kassenwirksam werden					
	2011	587.610,72				
	2012	700,00				
	- nicht verbrauchte HHReste	entfällt *)				
	- Haushaltsunwirksame Zahlungen					
	durchlaufende Posten - Vorschuss	48.973,27				
		170.868,85				
	- Osterloh-Fonds (Kto. 171190)	1.555,51				
	- Bürgschaften	0,00				
	- Gewährleistungsver- träge	0,00				
	- kreditähnliche Rechts- geschäfte	0,00				
	Sonstige Verbindlich- keiten	407.179,07				
	Summe:	1.216.887,42	-1.216.887,42			

2.2	Finanzhaushalt					
2.2.1	Laufende Verwaltung/Ergebnishaushalt					
	- HHReste für Rückstellungen					
	287100 = Rückst. droh. Verpflichtungen	5.360,63		5.360,63		5.360,63
	289100 = Andere Rückstellungen	92.758,32		92.758,32		92.758,32
	- HHReste	246.492,02			246.492,02	246.492,02
	Summe:	344.610,97	-344.610,97			
	Zwischenkassenbestand:		5.468.076,39			
2.2.2	Rückbehalt für Deckung Fehlbedarf/-betrag:	0,00	0,00			
2.2.3	Investitionen					
	- kein Buchung von Rückstellungen	0,00				
	- HHReste (mit und ohne Aufträge)	7.632.966,56				
	Summe:	7.632.966,56	-7.632.966,56		7.632.966,56	7.632.966,56
3.	Verbleibender Kassenbestand					
4.	abzüglich Sockelbetrag für Kasse					
5.	Einsetzung für Kreditreduzierung (bei Minusbetrag = Haushaltseinnahmerest)		-2.164.890,17	98.118,95	7.879.458,58	7.977.577,53
6.	Kreditermächtigung Nachtrag 2013	8.560.642,00				
	davon aufgenommen	- 2.022.700,00				
	Restliche Kreditermächtigung für 2013	6.537.942,00				

*) Nicht verbrauchte HHReste aus Vorjahren

wurden neu angemeldet

Es sind Haushaltseinnahmereste

in Höhe von

-2.164.890,17 zu bilden

Neben den Haushaltsausgaberesten waren Haushaltseinnahmereste in Höhe von 2.164.890,17 Euro zu bilden (= zusätzliche Kreditaufnahme in 2014 zu den für 2014 veranschlagten Krediten in Höhe von 6.009.639 Euro).

Die endgültige politische Kenntnisnahme über die Haushaltsausgabereste erfolgt, wenn der Jahresabschluss 2013 den Gremien vorgelegt wird. Im Bereich des Ergebnishaushaltes führen die haushaltsrechtlich verankerten Budgetierungsregelungen zu einer Übertragung und für die Investitionen stehen die veranschlagten Mittel grundsätzlich bis zur letzten Rechnung der jeweiligen Maßnahme zur Verfügung. Gleichwohl hat die Verwaltung Wert darauf gelegt, dass für die Rückstellungen und Haushaltsreste der erforderliche Umfang ermittelt wurde und nur in unabdingbar notwendigem Ausmaß Haushaltsermächtigungen übertragen werden.

Planerfüllung:

a) Finanzhaushalt; Bereich laufende Verwaltung:

Im Saldo entspricht die Liquiditätsentwicklung weitgehend der Planung. Im Detail gibt es jedoch zwei erheblichere Abweichungen und zwar bei der Haushaltsstelle „Steuern und ähnliche Abgaben“ und bei der Haushaltsstelle „privatrechtliche Entgelte“.

Einzahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	mehr(+) weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-17.077.747,91	-18.097.536,75	-16.650.000	+ 1.447.536,75
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.092.845,56	-3.390.093,13	-3.248.000	+ 142.093,13
03. sonstige Transfereinzahlungen	-268.293,47	-251.343,80	-187.400	+ 63.943,80
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.253.347,12	-3.105.966,34	-2.966.199	+ 139.767,34
05. privatrechtliche Entgelte	-260.034,51	-445.571,17	-1.830.166	- 1.384.594,83
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-971.374,98	-1.434.651,50	-782.270	+ 652.381,50
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-113.105,34	-73.292,69	-63.000	+ 10.292,69
08. Einzahl. aus d. Veräußerung geringwert. Vermögensgegenstände	-598,98	-76,50		+ 76,50
09. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-864.151,54	-951.782,43	-1.268.826	-317.043,57

Die planerischen Abweichungen bei den „Steuern und ähnliche Abgaben“ erklären sich in der nachfolgenden Aufstellung.

	2013	
	Ansatz	endgültig (21.02.14)
Grundsteuer A	141.000	137.914,91
Grundsteuer B	2.329.000	2.340.818,41
Gewerbesteuer	7.100.000	8.123.493,50
Einkommensteuerbet.	6.439.000	6.866.992,00
Umsatzsteuerbet.	460.000	520.193,00
Vergnügungssteuer	42.000	45.714,00
Hundesteuer	58.000	62.410,93
Schlüsselzuweisungen	2.176.000	2.176.944,00
Zusch. übertr. WK	355.000	362.088,00
Summe	19.100.000,00	20.636.568,75
Gewerbesteuerumlage	1.581.000,00	1.436.828,00
Entschuldungsumlage	40.000,00	40.976,00
Kreisumlage für HHPlan	6.439.000,00	6.329.000,00
Summe	8.060.000,00	7.806.804,00

Saldo	11.040.000,00	12.829.764,75
-------	---------------	---------------

Die Abweichung bei den „privatrechtlichen Entgelten“ hängt ausschließlich mit dem Bauhof zusammen. Der Bauhof ist ab 2013 wieder in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde integriert.

Das Einnahmenvolumen des Bauhofes in Höhe von 1.209.075 Euro ist zwar als Einnahme veranschlagt worden; die tatsächlichen Einnahmen wurden aber als interne Verrechnung gebucht, was in der vorstehenden Finanzrechnung nicht mehr zu erkennen ist. Die Einnahmeabweichung ist damit zu erklären.

Bei den Auszahlungen ist festzuhalten, dass die gesteckten planerischen Ziele erreicht worden sind.

Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	mehr(+) weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11. Auszahlungen für aktives Personal	6.318.690,40	7.169.995,86	7.249.900	+ 79.904,14
12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00		0,00
13. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GWG	5.257.825,90	4.975.086,12	7.186.453	+ 2.211.366,88
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	62.064,00	43.106,00	157.000	+ 113.894,00
15. Transferauszahlungen	9.937.630,84	10.142.356,95	10.231.300	+ 88.943,05
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.802.724,95	1.739.014,12	1.877.488	+ 138.473,88
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.378.936,09	24.069.559,05	26.702.141	+ 2.632.581,95

Die in der vorstehenden Tabelle ersichtliche Abweichung in Höhe von 2.211.366,88 Euro erklärt sich wie oben bei den Einzahlungen im Wesentlichen mit der Rückführung des Bauhofes in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde

Im Bereich Auszahlungen sind Defizite bei der Umsetzung der Haushaltsplanung nicht zu verzeichnen.

b) Finanzhaushalt; Bereich Investitionen:

Insgesamt waren Haushaltsausgabereste im Investitionsbereich in Höhe von 7.632.966,56 Euro zu bilden. Hierbei handelt es sich um Investitionsmaßnahmen, bei deren Ausführung es zu Verzögerungen gekommen ist. Die politischen Gremien sind über das Jahr hinweg über den Verlauf der Durchführung der Maßnahmen informiert worden.

Weil also die geplanten Investitionsgelder nach dem jetzigen Stand der Erkenntnisse benötigt werden, mussten für einen Teil der veranschlagten Kreditermächtigung Haushaltseinnahmereste (2.164.890,17 Euro) gebildet werden.

c) Finanzhaushalt; Finanzierung:

Die Gemeinde hat 2013, abgesehen von den Darlehen aus der Kreisschulbaukasse, einen Kredit aufgenommen. Bei dem Kredit handelt es sich um einen speziellen Kredit, der für die Finanzierung der Beteiligung an der kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN) benötigt wurde (vgl. Vorlage 2013/109).

d) Finanzhaushalt; haushaltsunwirksame Zahlungen:

Die haushaltsunwirksamen Zahlungen betreffen von der Haushaltsplanung nicht erfasste Beträge, wie z.B. eingenommene Müllabfuhrgebühren, die an den Landkreis abzuführen sind oder Zuschusszahlungen des Landkreises, die über die Gemeinde weitergeleitet werden. Weil diese Zahlungen in der Regel zum Jahresende nicht auf 0 Euro aufgehen, begünstigen oder belasten sie den Kassenbestand zum 31.12. des Jahres. Aus diesem Grunde müssen in einer Liquiditätsrechnung, wie die Finanzrechnung, die den Kassenbestand im Ergebnis wiedergibt, solche Geldbewegungen berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Vorläufige Finanzrechnung.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2014/042

freigegeben am 13.03.2014

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 12.03.2014

Durchführung Haushaltsplan 2014

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.03.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	01.04.2014	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die ursprünglich für 2014 vorgesehene bauliche Durchführung von Erschließungsmaßnahmen in den Bereichen Wahnbek und Hahn-Lehmden werden 2015 durchgeführt.

Die bauliche Durchführung des I. Bauabschnittes für die Straßensanierung der Bachstraße wird 2015 durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Zwischenzeitlich liegt das Ergebnis des vorläufigen Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 vor. Hierbei ist auffällig, dass nicht unerhebliche Haushaltsreste zu bilden waren. Wenngleich im Hinblick auf die zeitliche Kontinuität der Durchführung von Arbeiten mit haushaltwirksamem Charakter jedes Jahr eine Übertragung von Haushaltsresten erfolgt, ist die Gesamtsumme beachtlich.

Die Gründe hierfür sind vielfältig: Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen heraus konnten beispielsweise Erschließungsmaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt begonnen werden, in dem sie vorgesehen waren. Investitionsmaßnahmen wie beispielsweise die Straßenbeleuchtung haben sich dadurch verzögert, dass für die Finanzierung notwendige Bewilligungsbescheide deutlich später als zunächst zugesagt eingegangen sind und notwendige Folgearbeiten auf Verwaltungsebene verzögert haben. Neue Maßnahmen mit einer höheren Priorität mussten im Hinblick auf Folgeinvestitionen in der Zeitkalkulation der Verwaltung anders beziehungsweise neu berücksichtigt werden.

Diese beispielhafte Aufzählung, im ungünstigsten Falle begleitet durch unvorhersehbaren und auch in Kurzfristigkeit nicht kompensierbaren Personalausfall, würde dazu führen, dass bei Beibehaltung des Arbeitsumfanges aus dem Haushaltsplan 2014 Investitionen ohne sorgfältige Vorbereitung durchgeführt werden müssten, soweit dies überhaupt möglich ist.

Die Verwaltung hat deshalb Überlegungen angestellt, unter welchen Voraussetzungen die Abarbeitung möglich ist, aber insbesondere aus der Interessenlage der Einwohnerschaft heraus nicht mit unververtretbaren Beeinträchtigungen einhergeht. Insofern sind laufende Verwaltungsaufgaben, die sich im Ergebnishaushalt widerspiegeln, von diesen Überlegungen nicht betroffen. Ebenfalls nicht betroffen sind die Maßnahmen aus dem Bereich der Investitionen, die direkten Bezug auf die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung wie z. B. Kindergärten oder Schulen haben.

Stattdessen wurde im Hinblick auch auf die zum Teil noch im Entwurfsstadium befindlichen Planungen in städtebaulicher Hinsicht Bezug genommen, deren Umsetzung 2014 jedenfalls nicht dringend geboten erscheint. Beispielhaft beinhaltet dies den zweiten Teilbereich des Wohngebietes „nördlich Havelstraße“ in Wahnbek, der von der Bauleitplanung ausgehend in der Sitzung des Bauausschusses am 10.03.2014 erstmalig behandelt worden ist. Die entsprechende gesetzlich bedingte Bauleitplanungsphase unterstellt würde voraussichtlich im Herbst des Jahres einen Satzungsbeschluss ermöglichen, der als rechtliche Voraussetzung dann den Beginn von Erschließungsarbeiten nach sich ziehen würde. Aus Sicht der Verwaltung wäre es vertretbar, diese Ausführungsarbeiten - nicht Planung oder Vorbereitung - auch in das erste Quartal 2015 zu verlegen. Die Folge wäre im Ergebnis von nachrangiger Auswirkung: Lediglich der Fertigstellungszeitpunkt und damit der Baubeginn für potenzielle Neubürger würde sich um einige Wochen verzögern. Entsprechendes gilt auch für den Bereich Hahn-Lehmden, wo nördlich des Ligusterweges die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des dortigen Baugebietes geschaffen werden sollen.

Der Umfang der Planungsarbeiten, die hierzu erforderlichen politischen Beratungen und auch die Beteiligung der Anlieger für die geplante Sanierung der Bachstraße könnte ebenfalls ein solches Szenario beinhalten. Es besteht nach wie vor uneingeschränktes Einvernehmen darüber, dass Straßensanierungsmaßnahmen mit einer großen Priorität durchgeführt werden sollen; dies gilt auch und gerade in Bezug auf die Bachstraße. Es erscheint aus Sicht der Verwaltung jedoch vertretbar, diese Maßnahme nach entsprechender Vorplanung und -beratung bautechnisch in 2015 durchführen zu können.

Ob und inwieweit sich hieraus Folgeverschiebungen von geplanten Investitionsmaßnahmen des Finanzplanungszeitraums ergeben, wird voraussichtlich in einer zweiten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vor der Sommerpause erörtert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ob und inwieweit die bei entsprechender Beschlussfassung sich zeitlich verlagernden Maßnahmen für eine echte Entlastung des Haushaltsplans 2014 sorgen können, kann aktuell noch nicht abschließend ermittelt werden, da die dafür einsetzenden weiteren Haushaltsmaßnahmen zum Teil noch nicht mit einer aktuellen Kostenschätzung unterlegt sind.

Anlagen:

Keine.